

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für die Antragsteller und Inhaber einer Zulassung eines Fahrzeuges

1. Vorbemerkung

Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeuges bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis, Einzelgenehmigung oder EG-Typgenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Bürgerservice
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

3. Beauftragter für den Datenschutz

Stadt Neubrandenburg
Datenschutzbeauftragter
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
E-Mail: datenschutz@neubrandenburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Zulassungsbehörde hat im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit nach §§ 31, 32, 33 und 34 StVG (Straßenverkehrsgesetz) und §§ 31 und 32 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) personenbezogene Daten über Inhaber einer Zulassung sowie Erwerber eines Fahrzeuges zu speichern.

Die Fahrzeugregister werden zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften geführt, um Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen, Fahrzeuge eines Halters oder Fahrzeugdaten festzustellen oder zu bestimmen. Die in den Fahrzeugregistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Zulassungsbehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Datenübermittlung (§§ 35ff. StVG und §§ 33ff. FZV) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken.

5. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- Die Zulassungsbehörde hat die nach § 32 FZV zu speichernden Halterdaten an das Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 33 FZV zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister zu übermitteln.
- Die Zulassungsbehörde darf an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Inland Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 35 StVG).
- Die Zulassungsbehörde darf dem Versicherer die zur Durchführung des Versicherungsvertrages erforderlichen Halterdaten gemäß § 35 FZV übermitteln.



Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für die Antragsteller und Inhaber einer Zulassung eines Fahrzeuges

- Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten, wenn die Daten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen benötigt werden (§ 39 StVG).
- Die Zulassungsbehörde darf an zuständige Stellen anderer Staaten Daten übermitteln, soweit dies für Verwaltungsmaßnahmen, zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen und Straftaten im Straßenverkehr erforderlich ist (§ 37 StVG).

6. Dauer der Speicherung

Bei Eingang einer Mitteilung über die Umschreibung oder Abmeldung des Fahrzeuges sind die Daten spätestens nach einem Jahr im örtlichen Fahrzeugregister zu löschen (§ 45 Absatz 1 FZV).

Angaben zur Versicherung sind drei Jahre nachdem die Versicherungsbestätigung ihre Geltung verloren hat im örtlichen Fahrzeugregister zu löschen (§ 45 Absatz 4 FZV).

Daten zu Inhabern und Empfänger von roten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen sind ein Jahr nach Rückgabe, Entziehung oder Ablaufdatum im örtlichen Fahrzeugregister zu löschen. (§ 45 Absatz 2 und 3 FZV).

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO). Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.



Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für die Antragsteller und Inhaber einer Zulassung eines Fahrzeuges

8. Beschwerderecht

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgend genannter Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Werderstraße 74a

19055 Schwerin

Telefon: +49 385 59494 0

Telefax: +49 385 59494 58

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Webseite: www.datenschutz-mv.de; www.informationsfreiheit-mv.de

